Kreis Höxter
Stadt Brakel

Flächennutzungsplan
39. Änderung

Offenlegungsplan

1. Ausfertigung

Stand: Mai 2014

M 1 : 5.000

B252
Birkenweg
Helle
L863
Kobergweg
Heinefelder Weg
Bredenweg
Ringstraße
Am Thy
Brakel
Am Schützenanger
Bohlenweg
Südmauer
Sonnenbrink
Siechenbach
Am Bahndamm
Driburger Straße
Industriestraße
BRAKEL
Fläche 1
Fläche 2
Warburger Straße
Riesel
Rieseler Straße
Dreifeldweg
Sudheim
B64
Im Aatal
Mühlenberg
Rheder
0.6km

Auszug aus der Flächennutzungsplanänderung :

gültiger Flächennutzungsplan

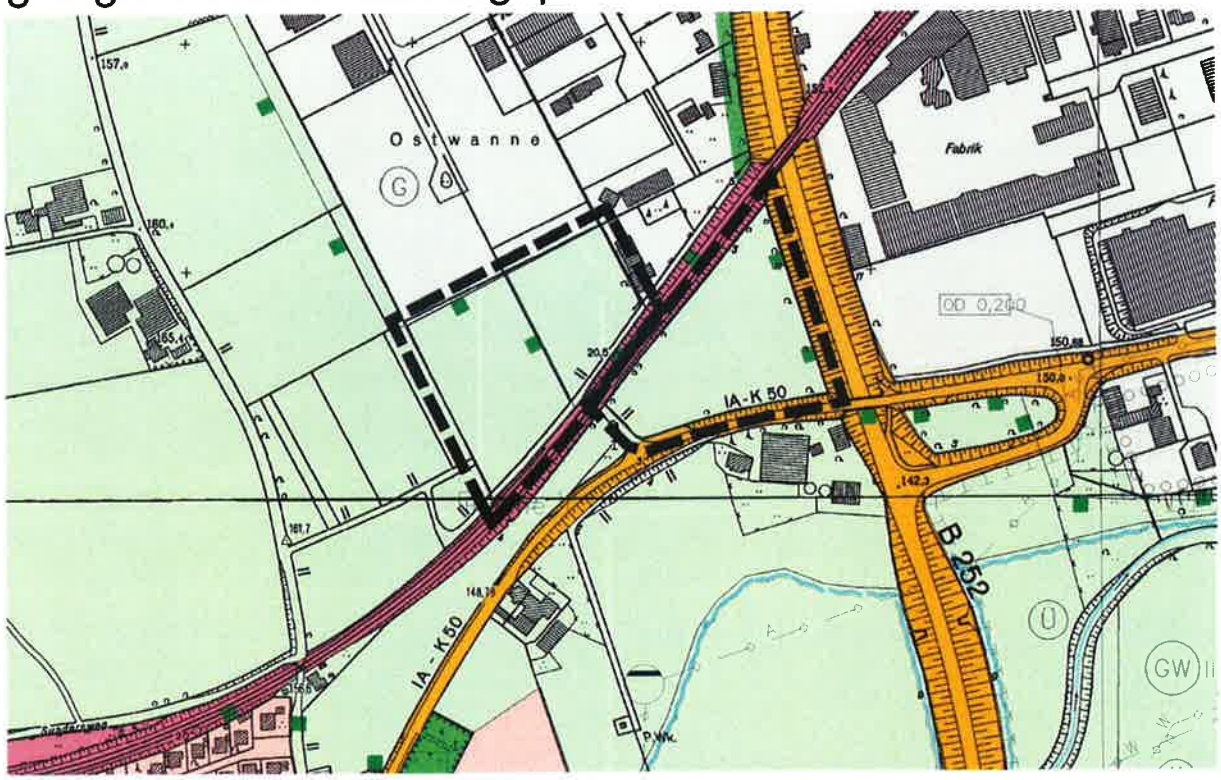

geplante Änderung

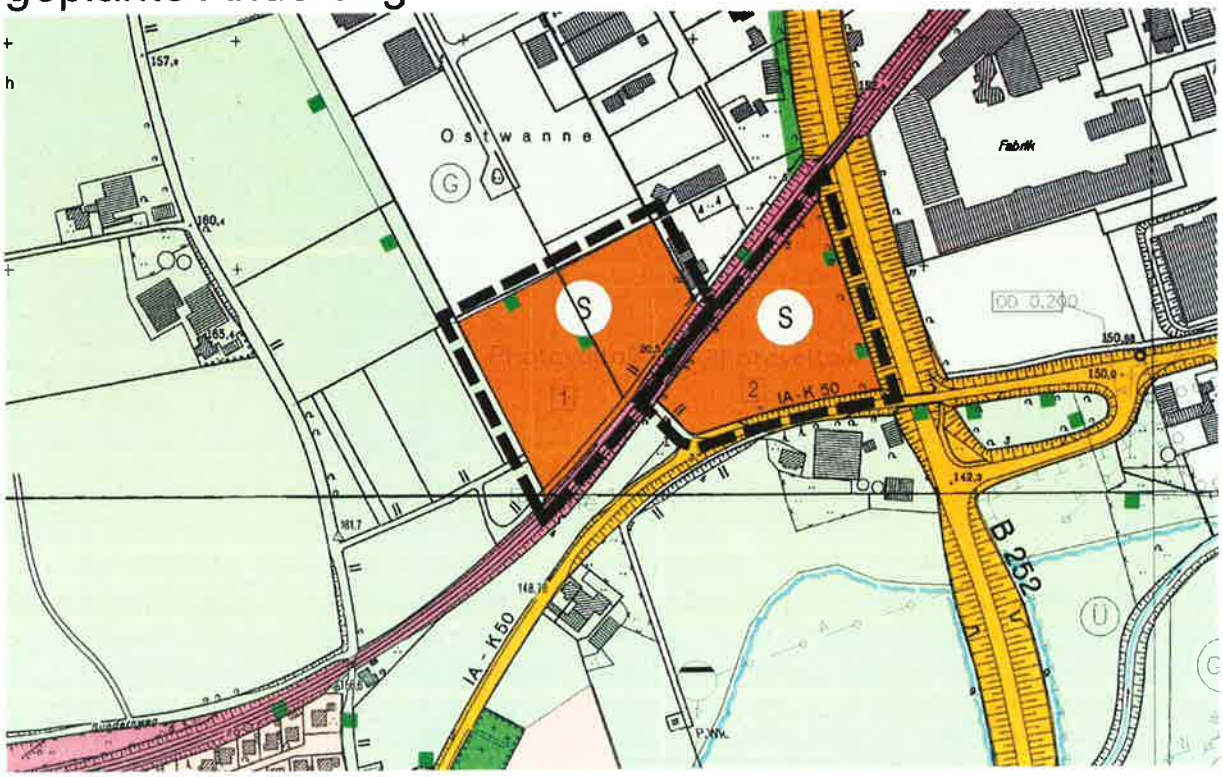

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

Wohnbauflächen

Sonderbauflächen
hier: Photovoltaik

Gewerbliche Bauflächen

5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege

Überörtlicher und örtlicher Straßenverkehr

Bahnanlagen

9. Grünflächen

Grünflächen

Friedhof

10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Überschwemmungsgebiet

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Landschaftsschutzgebiet

Naturschutzgebiet

FFH Gebiet

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3 · 33034 Brakel

Stadt Brakel
Fachbereich 3 Planen und Bauen
z. H. Herrn Bohnenberg
Postfach 1461
33029 Brakel

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3, 33034 Brakel
Tel.: 05272 3701-0, Fax: -333
Mail: lippe@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Fr. Döring
Durchwahl: 0 52 72 / 37 01 - 162
Fax : 0 52 72 / 37 01 - 333
Mail : dorothea.doering@lwk.nrw.de

Brakel 27.06.2014

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38
mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Brakel,
Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Offenlage vom 02. Juni bis zum 04. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bohnenberg,

als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft – verweise ich bezüglich der o. g. Planung auf meine Stellungnahme vom 12.12.2013 und halte diese weiterhin aufrecht. (Anlage)

Das Defizit der Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung in Höhe von 22.355 Punkten soll entweder über das Ökokonto der Stadt Brakel oder auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden. Konkrete Maßnahmen und Flächen sind im vorliegenden Entwurf nicht bestimmt.

Nach Landschaftsrecht (s. § 4a LG NRW) sind bei der Festlegung vom Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold (2008) stellt Kernzonen für die Landwirtschaft dar. Die Flächen in diesen Bereichen sind aufgrund ihrer Größe und Struktur, ihrer Bodenqualitäten und ihrer Ertragssicherheit und ihrer Bedeutung für die Vieh haltenden Betriebe im Raum von besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Sie dürfen deshalb nur bei unabweisbarem Bedarf für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Vor dem Hintergrund der aktuell bestehenden Flächenknappheit sind bei der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen und -flächen landwirtschaftliche Belange zu berücksichtigen.

Ich bitte um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. D. Döring

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Bezirksstelle für Agrarstruktur Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3 · 33034 Brakel

Kreis Höxter
Abt. Bauen und Planen
z. H. Fr. Buch
Moltkestraße 12
37671 Höxter

Bezirksstelle für Agrarstruktur
Ostwestfalen - Lippe
Bohlenweg 3, 33034 Brakel
Tel.: 05272 3701-0, Fax: -333
Mail: lippe@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Fr. Döring
Durchwahl: 0 52 72 / 37 01 - 162
Fax: 0 52 72 / 37 01 - 333
Mail: dorothea.doering@lwk.nrw.de

Brakel 12.12.2013

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 mit teilweiser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Brakel,
Entwurf der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Buch,

als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft – verweise ich bezüglich der o. g. Planung auf meine Stellungnahme vom 13.06.2013:

Durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche werden öffentlich landwirtschaftliche Belange berührt.

Insgesamt sollen ca. 4,4 ha Ackerfläche aus der Erzeugung genommen werden.

Die Fläche 1 hat eine Größe von ca. 2,5 ha. Sie ist Teil eines insgesamt gut 20 ha großen „Ackerfeldblocks", d. h. einer zusammenhängend zu bewirtschaftenden Einheit. Aufgrund ihrer Struktur ist diese Fläche gut zu bewirtschaften. Die Bodenkarte auf der Grundlage der Bodenschätzung (1:5.000) weist für die Fläche 1 Parabraunerde aus. Die Bodenwertzahlen betragen im überwiegenden Bereich 83/80, in einem kleineren Bereich entlang der Bahn 83/76, sie liegen damit höher als bei den Flächen in der Umgebung. In der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (1:50.000) wird der Boden als „besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden" eingestuft. Für die Landwirtschaft ist die Fläche 1 aufgrund ihrer Struktur und ihrer Ertragssicherheit von besonderer Bedeutung. Gegen einen Entzug aus der landwirtschaftlichen Nutzung werden erhebliche Bedenken geltend gemacht.

Die Fläche 2 umfasst ca. 1,9 ha Ackerland. Der Boden wird in der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW als „schutzwürdiger fruchtbarer Boden" eingestuft.

Vor den Hintergrund der bestehenden Flächenknappheit, die sich aufgrund zunehmender Flächenkonkurrenz weiter verschärfen wird, werden gegen den Entzug von insgesamt

4,4 ha Ackerfläche, insbesondere von gut strukturierter Ackerfläche mit hoher Bonität, aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgetragen.

Die Verfügbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist für die Landwirtschaft im Raum von existenzieller Bedeutung, sie entscheidet über die Zukunft der landwirtschaftlichen Betriebe. Derzeit gehen der Landwirtschaft in NRW täglich 15 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren. Bereits vor Jahren wurde die Senkung des Flächenverbrauchs auf bundesweit höchstens 30 ha täglich, das sind für NRW 5 ha pro Tag als erklärtes Ziel formuliert (Umweltministerkonferenz 2007). Die „Allianz für die Fläche" als Zusammenschluss von unterschiedlichen Akteuren hat sich der Umsetzung dieses Zieles in NRW verschrieben. Über den Städte- und Gemeindebund NRW hat sich auch die Stadt Brakel diesem Ziel verpflichtet. Diese Zielsetzung darf auch bei der angestrebten Forcierung regenerativer Energien nicht außeracht gelassen werden.

Aus öffentlich - landwirtschaftlicher Sicht sind Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie aufgrund ihres Flächenanspruchs auf bereits versiegelten Flächen und auf den Dächern in Gewerbe- und Wohngebieten zu installieren, da unversiegelte und gut strukturierte, landwirtschaftlich nutzbare Flächen nicht vermehrbar und für die nachhaltige Existenz der Landwirtschaft im Raum unabdingbar sind.

Zur Schonung landwirtschaftlicher Nutzflächen und zur Sicherung der Landwirtschaft vor Ort sollte vorrangig versucht werden, ein ausreichendes Potential von Eignungsflächen auf vorhandenen Dächern darzustellen.

Die Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung für o. g. Planung ergibt ein Defizit von minus 22.355 Punkten. Dieses Defizit soll entweder über das Ökokonto der Stadt Brakel oder auf einer externen Ausgleichsfläche kompensiert werden, d. h. für den Ausgleich des Eingriffs wird ggf. weitere landwirtschaftliche Nutzfläche beansprucht. Die genauen Maßnahmen liegen zur Offenlage vor. Da die Ausgleichsmaßnahmen zurzeit noch nicht genannt sind, ist diese Stellungnahme nicht abschließend. Ich bitte um weitere Beteiligung.

Weitere Hinweise, Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. D. Döring

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt Brakel
Herr Bohnenberg
33029 Brakel

Ansprechpartnerin:
Horst Gerbaulet

Tel.: 0251 591-4395
Fax: 0251 591-4650
E-Mail: horst.gerbaulet@lwl.org

Münster, 30. Juni 2014

Öffentliche Auslegung der 39. Änderung des FNP der Stadt Brakel sowie des Bebauungsplanes Nr. 38
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Bohnenberg,
vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen. Hiermit nehmen wir nach § 22 Abs. 3, Nr. 6 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) zur oben genannten Planung bezüglich des öffentlichen Belangs des Schutzes der historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften gem. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG wie folgt Stellung.
Hierzu zunächst ein Hinweis: Auch nach dem Entwurf zum Landesentwicklungsplan sollen „...kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder ...bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden."
Entgegen Ihrer Feststellung in Kapitel 2.1.8 existiert in der unmittelbaren Umgebung ein zu beachtendes Kulturgut; denn zum Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter" sind auch kulturlandschaftlich bedeutsame Einzelelemente zu zählen.
Die Auswertung der DGK 5, der Preußischen Neuaufnahme sowie eines aktuellen Luftbildes ergab, dass an der Südwestecke der Fläche 2 im Einmündungsbereich der Rieseler Straße (K50) ein Wegekreuz/Bildstock mit altem Baumbestand vorhanden ist (s. Anlage).
Dieses Wegekreuz/Bildstock ist schon in der Preußischen Neuaufnahme dargestellt und befand sich nach der historischen Karte (s. Anlage) seinerseits auf der Ostseite der früher hier parallel zur Bahn verlaufenden Landstraße zwischen Riesel und Brakel.
Wir bitten zu prüfen, inwieweit es durch die geplanten Photovoltaikanlagen zu einer Beeinträchtigung dieses aus unserer Sicht bedeutsamen Elements der Kulturlandschaft kommt. Ggf. sind Vorkehrungen zu treffen, um eine Beeinträchtigung dieses Kulturgutes zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
(per Mail)
i.A. Horst Gerbaulet
Wissenschaftlicher Referent

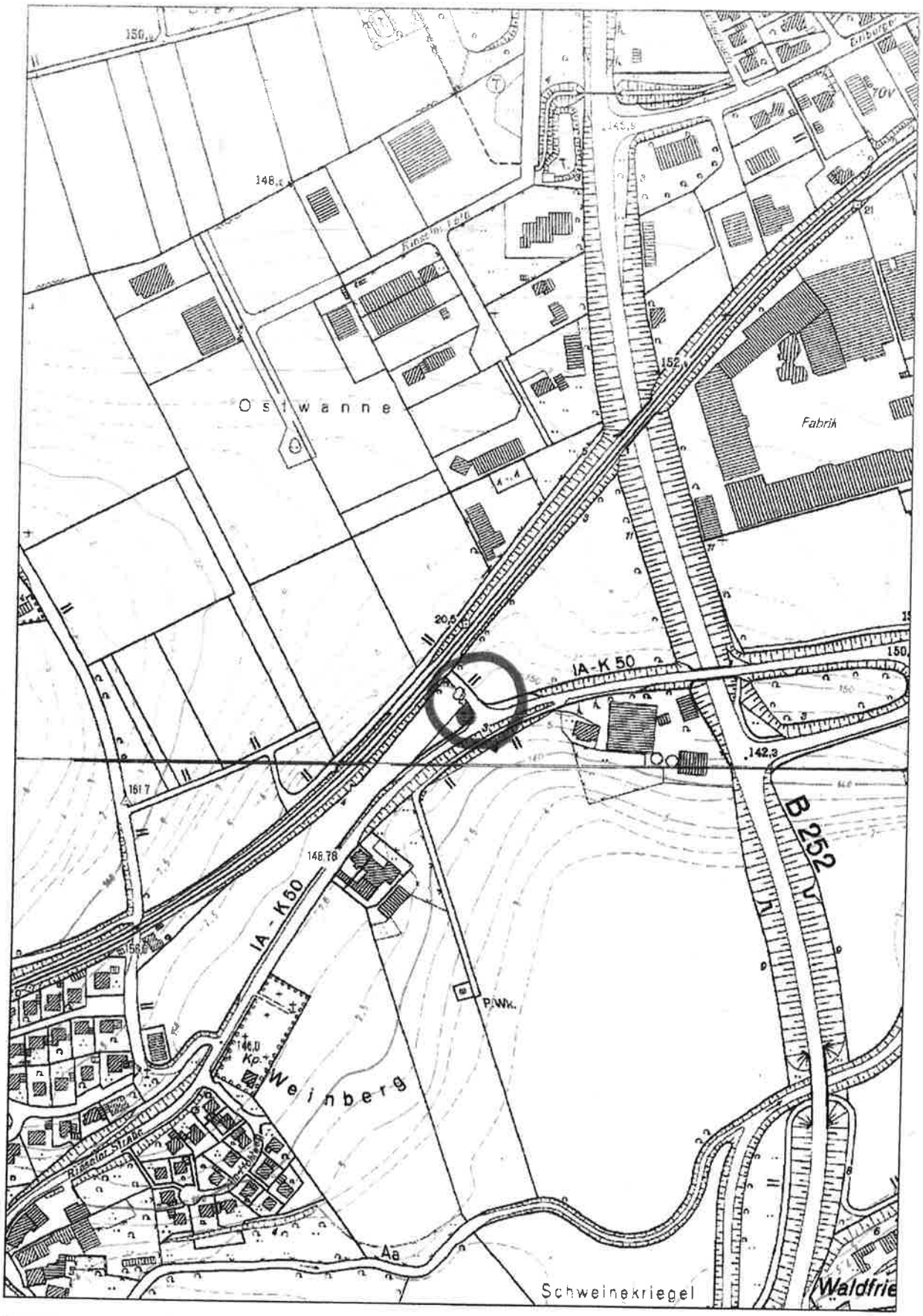

100 m 1 : 4561

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

30.6.2014 11:06

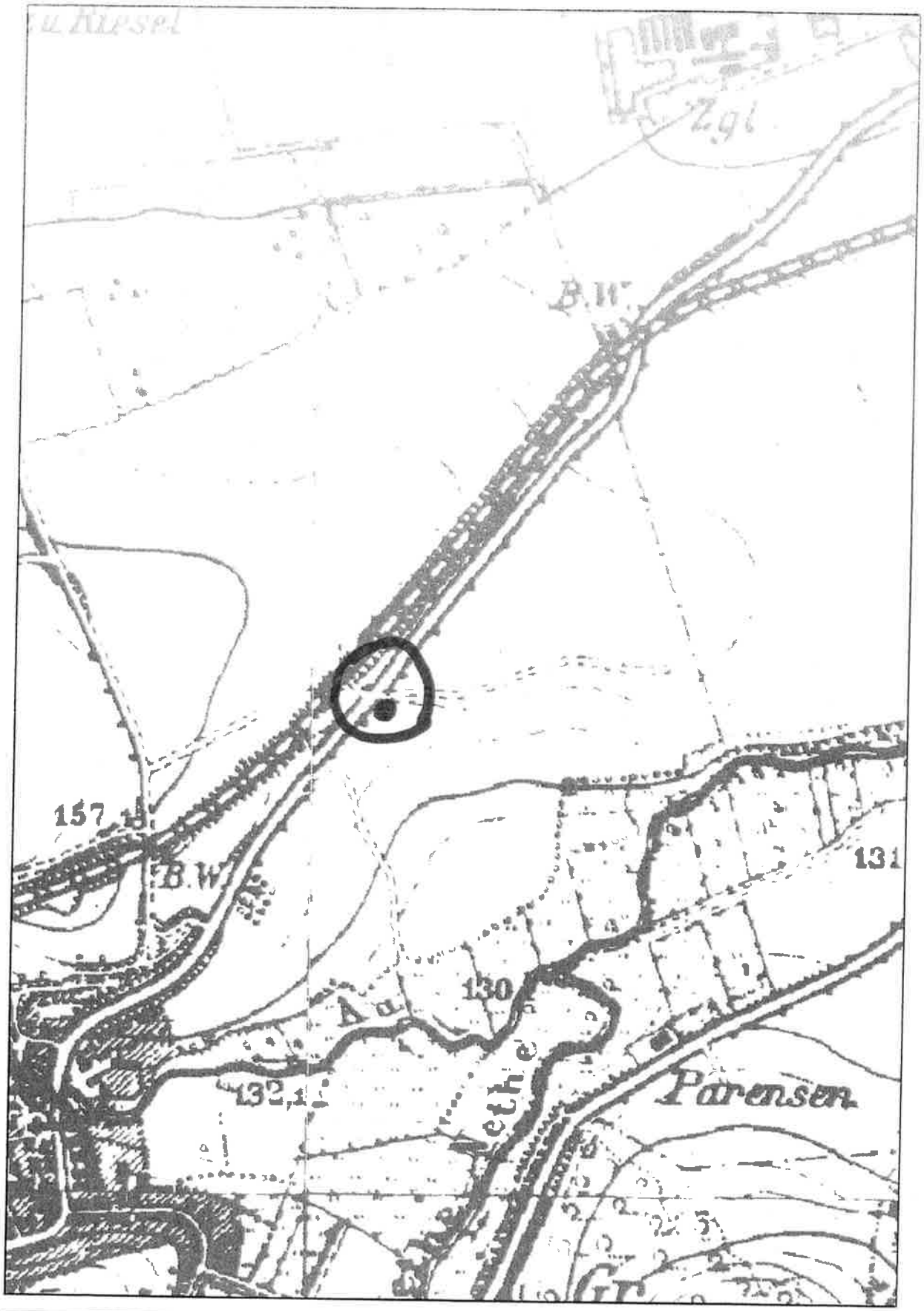

300 m 1 : 6902

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW
Keine amtliche Standardausgabe

Bohnenberg, Bernd | Stadt Brakel

Von:	Speerschneider, Falk <Falk.Speerschneider@bezreg-detmold.nrw.de>
Gesendet:	Donnerstag, 3. Juli 2014 16:04
An:	Bohnenberg, Bernd | Stadt Brakel
Cc:	Hölscher, Hans
Betreff:	39. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 38 und 33 "Sondergebiet Photovoltaik in Brakel" der Stadt Brakel - Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vertraulichkeit:	Vertraulich

Unser Zeichen:
33B.5223 Hx zu 18.39Ä(2) (Flächennutzungsplan)
33B.5223 Hx – 44(2) (Bebauungsplan)

Ihr Zeichen: FB 3, Plahoch-boh, FN-39, BPL 38

Sehr geehrter Herr Bohnenberg,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und Abwasser/ VAwS geprüft.

Bedenken des Dezernates 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung)
Ansprechpartner: Herr Hölscher, Tel. 05231 - 713303

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist vor dem Hintergrund des aktuellen Flächendrucks stets kritisch zu bewerten. Die geäußerten Bedenken zu der Beteiligung der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPlG bleiben nach wie vor bestehen. Durch die Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen Gemarkung Riesel, Flur 1, Flurstücke 286, 311, 380, 381 werden gute bis sehr gute Ackerböden (Pararendzina [[L4Lö] 70/67], Parabraunerde [[L3Lö]78/75], Kolluvisol [[L2Lö]83/80]) und gut zu bewirtschaftende Feldblöcke der Landwirtschaft entzogen. Grundsätzlich sollten Freiflächen für Photovoltaikanlagen nicht auf wertvollen Ackerflächen geschaffen werden. Des Weiteren enthält die o. a. Bauleitplanung keine Angaben über den Standort möglicher externer Ausgleichsflächen (Begründung BPl 2.1.4 S. 13).

zusätzlicher Hinweis des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde)
Ansprechpartner: Herr Anders, Tel. 05231 - 713210

Meine landespl. Stellungnahme vom 17.09.2012 – Az. 32.404.12.02-2676 – bitte ich zu beachten. (s. Anlage)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Speerschneider

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Dienstgebäude:
Stapenhorststraße 62, 33615 Bielefeld

Bezirksregierung Detmold

Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

Stadt Brakel
Der Bürgermeister
Am Markt
33034 Brakel

17.09.2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 32. 404.12.02-2676
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Anders
peter.anders@brdt.nrw.de
Zimmer: D 408
Telefon 05231 71-3210
Fax 05231 71-823210

Betr.: **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG)**
hier: 39. FNP-Änderung
Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik

Bezug: Schreiben der Stadt Brakel vom 10.07.2012, FB 3, Plahoch-boh, FNP-39
Stellungnahme Kreis Höxter vom 24.08.2012, 43.23-3.0/F Photovoltaik

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Bauleitplanung umfasst die Änderungspunkte:

- 1 westlich der Ostwestfalenstraße, beidseitig der Bahnlinie
- 2 östlich Brakel zwischen Hoppengrund und Lobbenberg oberhalb der Bahnlinie
- 3 Ostheimer Feld, zwischen Bahnlinie und B 64
- 4a zwischen der L 863 und der Bahnlinie
- 4b südlich der L 863 zum Tal der Brucht

Gegen die Änderungspunkte Nr. 1, 2, 3 und 4a der v.g. Bauleitplanung bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Ich bitte, im Zuge des weiteren Bauleitplanverfahrens die noch erforderliche Aufhebung des Landschaftsschutzes bei mir zu beantragen. Der Landrat des Kreises Höxter verweist zudem auf den Vorbehalt des Votums des Landschaftsbeirates zu den geplanten Änderungen.

Die Zustimmung zu den geplanten Änderungen ergeht insofern mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00 und 13:30 – 15:00 Uhr

Landesbank Hessen-Thüringen
Helaba
Konto Nr. 15 276 13
BLZ 300 500 00

5 Gegen den Änderungspunkt Nr. 4b der v.g. Bauleitplanung bestehen landesplanerische Bedenken.

Begründung:

Der südwestlich der L 863 gelegene Hang zur Brucht wird zum kleineren Teil als Acker genutzt, überwiegend besteht die Fläche jedoch aus privaten Nutzflächen mit strukturreichen Baum- und sonstigen Gehölzbeständen unter Einschluss des Bachlaufes der Brucht.
Gegen die Ausweisung der Flächen als SO-Gebiet bestehen unter den Aspekten Landschaftsbild und Biotopschutz Bedenken. Die Betroffenheit von Artenschutzbelangen ist wahrscheinlich.

Die Fläche ist im Regionalplan als BSL(E) ausgewiesen. Sie gehört zum Niederungsbereich des Gewässers „Brucht".

Gemäß den Zielen 1 unter den Punkten B.2.2 und B.4.2 sind die Niederungsbereiche von Fließgewässern wegen ihrer vielfältigen Funktion für den Hochwasserschutz, für Freizeit und Erholung, den Artenschutz und Biotopverbund von baulichen Anlagen freizuhalten.

Ich bitte, die Bauleitplanung für diesen Bereich nicht fortzuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Anders)

(ergänzend)

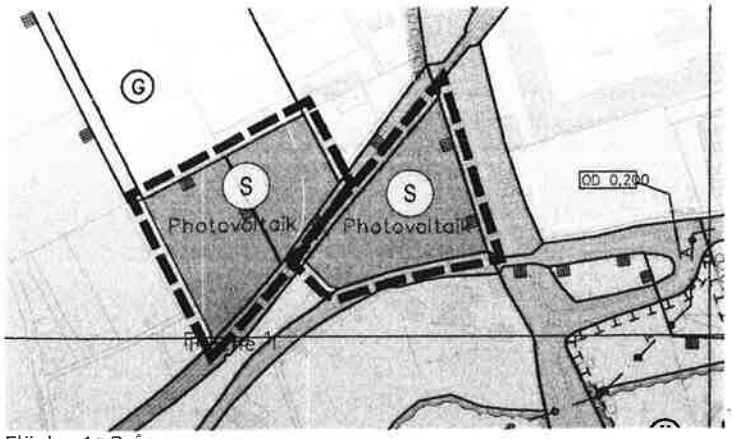

Fläche 1, 2

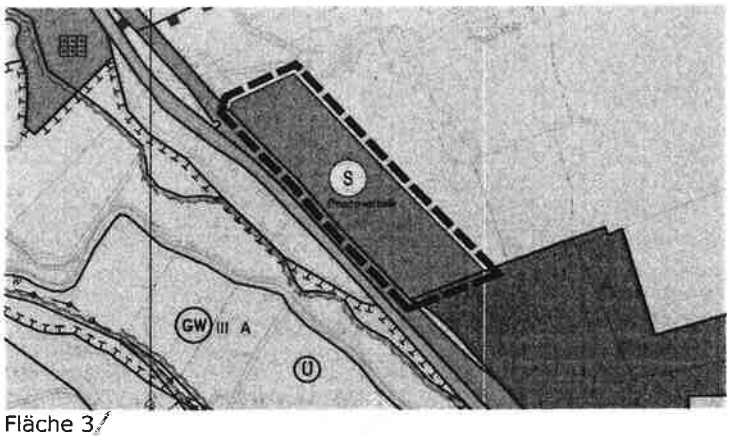

Fläche 3

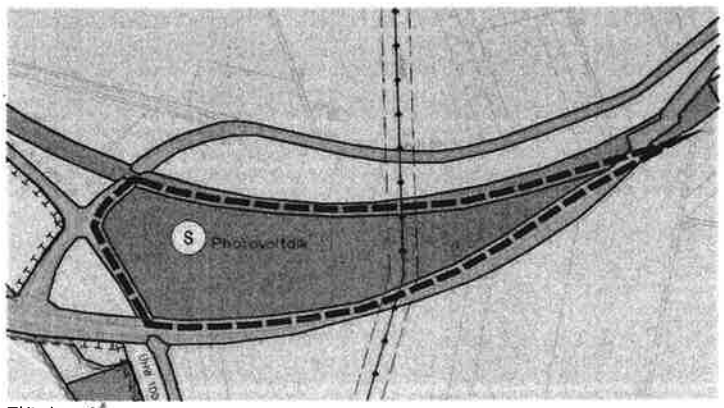

Fläche 4

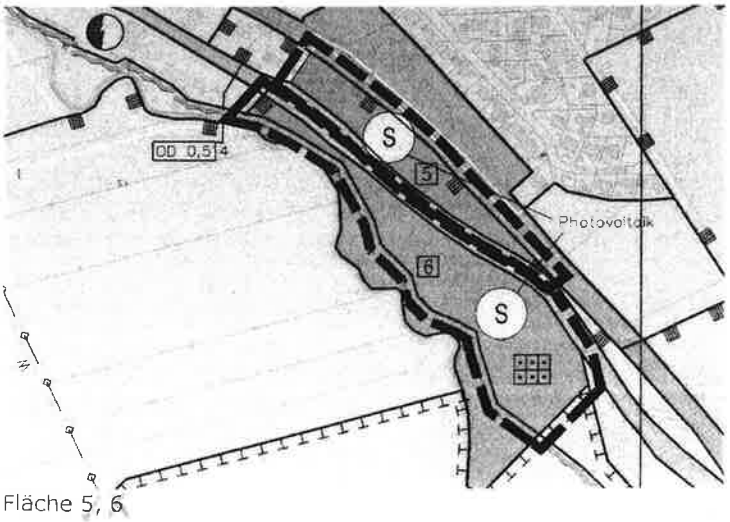

Fläche 5, 6

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brakel - *Ausweisung von Fläche für die Landwirtschaft in jeweilige Sonderbauflächen (S) für Photovoltaik in Brakel*

Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die Berücksichtigung des Klimawandels spielt im Handeln der Politik und der Verwaltung in der Stadt Brakel eine wichtige Rolle. Dies spiegelt sich auch in den vielen Aktivitäten in der Stadt Brakel wieder (z.B. Gold-Auszeichnung beim European Energy Award 2009, 2012). Die Stadt Brakel hat sich in einem Ratsbeschluss vom 08. Dezember 2011 das Ziel gesetzt, bis 2025 im Stadtgebiet Brakel mehr regenerative Energie zu erzeugen als verbraucht wird. Um dieses sehr ehrgeizige Ziel zu erreichen, bedarf es einer Menge Ideen und der Umsetzung auf verschiedenen Ebenen. Ein Baustein zur Erreichung dieses Ziels ist eine bessere Nutzung der Sonnenenergie. Hierzu sollen mehrere Freiflächenphotovoltaikanlagen im Stadtgebiet realisiert werden.

Um dies umzusetzen und die weitere städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu gewährleisten, ist die 39. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich, die statt der Fläche für die Landwirtschaft Sonderbauflächen mit der Spezifikation „Photovoltaik" darzustellen hat. Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Brakel sind die vorgesehenen Standorte für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Geltungsbereich dieser Änderung (2 Einzelflächen) liegt westlich der Kernstadt und westlich der B 252. Er war bisher noch nicht von einer Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen. Die nordwestlich der Bahnstrecke Bad Driburg-Brakel gelegene Fläche grenzt unmittelbar an das „Industriegebiet West" der Stadt Brakel an. Die südöstlich der Bahnstrecke gelegene Fläche grenzt im Osten an die Ostwestfalenstraße und im Süden an die K 50 Brakel-Riesel an (derzeit Ackernutzung, kaum Ackerbegleitflora, höher aufwachsende beschattende Gehölze nicht vorhanden).

Verfahren und vorgebrachte Stellungnahmen, Abwägung

Die sog. (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 19.02.2013 statt (keine Stellungnahmen).

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange (Dezember 2013 bis Januar 2014)/ Offenlegung (Juli 2014) zum Plan(vor)entwurf ergaben sich folgende planungstechnisch und -rechtlich weiterführende Stellungnahmen (Abwägungsergebnis in Klammern):

(Landwirtschaftskammer NRW) landwirtschaftliche Belange durch die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Fläche, die aus der Erzeugung genommen würden, berührt, dadurch Verstärkung der bestehenden Flächenknappheit, auch vor dem Hintergrund der angestrebten Senkung des Flächenverbrauchs in NRW (Nutzung regenerativer Energiequellen ist hinreichend Raum zu verschaffen, dadurch diese Inanspruchnahme von Raum wichtiger als die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, zumal landesplanerisch keine isolierten Freiflächen dazu herangezogen werden dürfen, Flächen sind wirtschaftlich und privatrechtlich abgesichert);

(Deutsche Bahn AG) Hinweise zur eigentums-/ privatrechtlichen Absicherung ihrer planfestgestellten Eisenbahnanlagen in direkter Nachbarschaft der späteren Photovoltaikanlagen nach dem Prioritätsgrundsatz (Übernahme als Hinweise im Bebauungs-

plan, im Baugenehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass sicherheitsrelevante Blendungen durch die Photovoltaikanlagen nicht entstehen);

(Kreis Höxter) Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung im Bebauungsplan zu konkretisieren (Ökokonto oder extern), Hinweise auf fehlenden Anspruch auf Zulassung von Fällungen oder Beschneidungen, zu berücksichtigende Lage im Landschaftsschutzgebiet und Zustimmungs- bzw. Genehmigungserfordernis als Straßenbaulastträger der K 50 (Kompensation bzgl. der Eingriffsregelung zur Offenlegung des Bebauungsplans ausgeführt, sonst entsprechende Hinweise im Bebauungsplan bzw. Handlungsweisen im Baugenehmigungsverfahren);

(LWL) Entgegen der Begründung in unmittelbarer Umgebung Vorhandensein eines zu beachtenden Kulturgutes als kulturlandschaftlich bedeutsames Einzelelement: Wegekreuz/ Bildstock mit altem Baumbestand, welches nicht beeinträchtigt werden dürfe, hierzu seien ggf. Vorkehrungen zu treffen (nicht im Geltungsbereich, Prüfung erfolgt mit der Feststellung, dass es durch die Planung und ihre spätere Umsetzung nicht zu einer Beeinträchtigung kommen werde, da hinreichend Abstand zum nicht denkmalgeschützten Objekt vorhanden ist);

(Bezirksregierung Detmold) Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzfläche/ Entziehung der Landwirtschaft durch Überplanung vor dem Hintergrund des aktuellen Flächendrucks stets kritisch zu bewerten und grundsätzlich zu verneinen, fehlende Angaben über den Standort möglicher externer Ausgleichsflächen, Verweis auf landesplanerische Stellungnahme: Hinweis zur Aufhebung des Landschaftsschutzes sowie Bedenken zur Betroffenheit einer Teilfläche unter den Aspekten Landschaftsbild und Biotopschutz (Nutzung regenerativer Energiequellen ist hinreichend Raum zu verschaffen, dadurch diese Inanspruchnahme von Raum wichtiger als die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, zumal landesplanerisch keine isolierten Freiflächen dazu herangezogen werden dürfen, Flächen sind wirtschaftlich und privatrechtlich abgesichert, Ausgleichsmaßnahmen mit dazugehörigen Ausgleichsflächen werden gemäß der Möglichkeiten des BauGB vertraglich zwischen Stadt Brakel und Grundstückseigentümern vor Satzungsbeschluss geregelt, aus landesplanerischer Stellungnahme hervorgegangener Hinweis sowie Bedenken sind bei der Planung beachtet worden).

Beurteilung der Umweltbelange, Schutzgüter

Durch die Aufstellung eines Bauleitplanes werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Diese sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) zum Bebauungsplan im Parallelverfahren kommt zu dem Ergebnis, dass für die vorkommenden planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen ist.

Das im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verbleibende Defizit wird durch das Ökokonto der Stadt Brakel oder externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

Insgesamt können durch die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 38 der Stadt Brakel (Kernstadt) Schutzgüter beeinträchtigt werden, keines von diesen jedoch in der Weise, dass die Planung den Anforderungen der Umwelt widerspricht und daher nicht umgesetzt werden kann.

Der Umweltzustand des Plangebietes ändert sich bezogen auf die Schutzgüter, wenn die Planung realisiert wird. Insgesamt sind aber dabei keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da der Plan selbst schon Festsetzungen trifft, um Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaft auszugleichen. Insgesamt wird mit diesen Maßnahmen verhindert, dass die eintretenden Umweltauswirkungen die Erheblichkeitsschwelle erreichen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ergibt sich auch keine wesentliche Veränderung des Umweltzustandes auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die untersuchten Schutzgüter unterlägen keiner Veränderung und keiner Beeinträchtigung.

Mithin waren Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen an dieser Stelle mit Verweis auf das spätere Bebauungsplanverfahren lediglich anzureißen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zu Beginn der Standortsuche nach geeigneten Arealen für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist ein Korridor entlang der Bahntrasse zwischen Hembsen und Herste untersucht worden. Die Fokussierung auf diesen Bereich hängt mit der möglichen Subventionierung solcher Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in einem Korridor von 110 m entlang von Schienenwegen zusammen. Eine solche Subventionierung nach dem EEG steigert die Chancen der Realisierbarkeit solcher Anlagen enorm oder macht sie sogar erst möglich.

Nachdem Flächen aus offensichtlich topographischen, naturschutz- und landschaftsschutzfachlichen Gründen vorab ausgeschieden werden konnten, sind zunächst 5 potentielle Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen übrig geblieben.

Diese Flächen sind auf ihre Eignung zur Umsetzung von Freiflächenphotovoltaikanlagen näher untersucht worden. Nach einem weiteren Ausscheiden von Flächen aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen sowie eigentumsrechtlichen Gründen und aufgrund einer fehlenden Verträglichkeit zu einem nahegelegenen Wohngebiet verblieben alternativlos die „Flächen 1 und 2", um dort entsprechende Sonderbauflächen auszuweisen.